

Protokoll

Öffentliche Version

5. Gemeinderatssitzung

Sitzungstermin	Montag, 4. April 2022
Sitzungsort	Gemeindeverwaltung, Gemeinderats-Saal
Sitzungsdauer	18.30 Uhr bis 21.05 Uhr
Öffentliche Sitzung	19.00 Uhr bis 19.25 Uhr
Gemeinderat	Fabian Gloor, Gemeindepräsident, Vorsitz Deborah Geiser, Ressortleiterin öffentliche Sicherheit Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung Martin Rötheli, Ressortleiter Finanzen und Steuern Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung Nicole Wyss, Ressortleiterin Gesundheit und soziale Sicherheit Gerda Graber, Leiterin Verwaltung Dominik Langenstein, Leiter Bau Rolf Niederer, Leiter Finanzen Madeleine Gabi, Stabsstelle, Protokoll
Gast	Zoë Steffen, Lehrperson Primarschule Oensingen (bis 18.45 Uhr)
Entschuldigt	Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Geschäftsprüfungskommission	--
Medien	--

Traktanden

B-Geschäft öffentlich

2022-64	Begrüssung Protokolle und Traktandenliste	GP
2022-65	Zweckverband ARA Falkenstein; Beschlussfassung Frachtvertrag Bell	RU
2022-66	Investitionsvorhaben von CHF 360'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Industrie Bell Opera Holinden (Konto Nr. 7101.5031.56); Vereinbarung provisorische Perimeterbeiträge	RU
2022-67	Investitionsvorhaben von CHF 276'000 für den Neubau des Rinderschlachthofs (Bell Schweiz AG) für die Erweiterung der Löschwasserversorgung; Antrag an die Gemeindeversammlung (Konto Nr. 7101.5031.62)	RU
2022-68	Investitionsvorhaben von CHF 276'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Neubau Rinderschlachthof (Konto Nr. 7101.5031.62); Vereinbarung provisorische Perimeterbeiträge	RU
2022-69	Wasserversorgung Oensingen; Mitwirkung und erneute öffentliche Auflage Grundwasserschutzzone Pumpwerk Moos	RU
2022-70	Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Unter der Gass"; zweite öffentliche Auflage	RBR
2022-71	Schulhaus Unterdorf; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 7'000 für Konto 2170.3144.03 für Reparaturen an der Liftanlage	RB

C-Geschäft öffentlich

2022-72	Anpassung kantonaler Richtplan 2021; Stellungnahme / Einwendung des Gemeinderats	RBR
---------	--	-----

Traktandum Nr. 2022-64

Registatur-Nr. 0.1.2.1

Begrüssung Protokolle und Traktandenliste

Geschäftseigner Fabian Gloor, Gemeindepräsident
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Madeleine Gabi, Stabsstelle

1. Begrüssung

Der Gemeindepräsident begrüsst die Anwesenden zur heutigen Gemeinderatssitzung.

2. Protokolle

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 21. März 2022 wird genehmigt.

Das Protokoll der a.o. Gemeindeversammlung vom 14. März 2022 wurde vom Versammlungsbüro unterzeichnet. Es ist somit genehmigt.

3. Traktandenliste

Die Traktandenliste wird stillschweigend genehmigt.

Mitteilung an

- Akten

Zweckverband ARA Falkenstein; Beschlussfassung Frachtvertrag Bell

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Schreiben ZAF vom 31. Januar 2022, Entwurf Vertrag vom 19. Januar 2022
Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 31. Januar 2022 ersucht der Zweckverband ARA Falkenstein (ZAF) den Gemeinderat Oensingen, den vorliegenden Abwasserliefervertrag zu beschliessen. Die Delegiertenversammlung des ZAF hat am 19. Januar 2022 vorbehaltlich der Kreditgenehmigung durch die Stimmberechtigten den Abwasserverträgen der beiden Grosseinleiter "Bell Schweiz AG" und "SQP AG" zugestimmt.

Der Gemeinderat hat am 17. Januar 2022 einstimmig beschlossen, dass den Anträgen des Vorstandes zugestimmt werden kann. Der Frachtvertrag Bell war damals bereits Teil der Unterlagen. Nun folgt die Beschlussfassung zum Vertrag durch den Gemeinderat als Vertragspartei Einwohnergemeinde Oensingen. Der neue Frachtvertrag ersetzt denjenigen vom 27. März 2008.

Der Frachtvertrag wurde mit dem ZAF und unter Begleitung von Hunziker Betatech in mehreren Sitzungen mit Beteiligung der Einwohnergemeinde Oensingen ausgearbeitet.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Gemeinderat beschliesse den vorliegenden Abwasserliefervertrag.
- 3.2 Der ZAF sei über den Beschluss zu informieren, und der Vertrag sei durch den Gemeindepräsidenten und die Leiterin Verwaltung unterschreiben zu lassen.

4. Erwägungen

Nach der Unterschrift wird der Vertrag rückwirkend per 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt. In Abstimmung auf das neue Reglement zum Investitions- und Kostenverteiler des ZAF regelt der Vertrag nicht nur die Investitions-, sondern auch die Betriebskosten und soll daher vorgezogen zur Projektgenehmigung bereits für das Betriebsjahr 2022 in Kraft gesetzt werden. Einzig die in Art. 20 Abs. 2 vereinbarten Havariekonzepte und Fracht-Kontingente treten erst mit der Inbetriebnahme der ausgebauten ARA in Kraft.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Dem Abwasserliefervertrag zwischen Bell Schweiz AG, dem Zweckverband ARA Falkenstein und der Gemeinde Oensingen wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden zur Vertragsunterzeichnung legitimiert.

Mitteilung an

- Zweckverband ARA Falkenstein (Info Genehmigung Vertrag)
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Akten

Investitionsvorhaben von CHF 360'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Industrie Bell Opera Holinden (Konto Nr. 7101.5031.56); Vereinbarung provisorische Perimeterbeiträge

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Vereinbarung von BSB + Partner, Oensingen vom 28. März 2022
Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Für das Investitionsvorhaben von CHF 360'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Industrie Bell Opera Holinden (Konto Nr. 7101.5031.56) ist eine Vereinbarung "Wasserversorgung Opera Holinden" abzuschliessen:

Im Zusammenhang mit den Neubauten im Rahmen des Erschliessungs- und Gestaltungsplanes Bell Holinden (RRB Nr. 2021/169 vom 23.02.2021) der Bell Schweiz AG in Oensingen sind zwischen der Südringstrasse und der Langsamverkehrsverbindung (Flurweg) öffentliche Wasserleitungen mit Hydranten zu erstellen. Basis für die Wasserleitungen bildet die Teilrevision der Generellen Wasserversorgungsplanung GWP mit RRB Nr. 2018/1783 vom 20. November 2018.

Durchleitungsrecht

Die Eigentümerschaft GB Oensingen Nr. 1141 räumt der Gemeinde ein Durchleitungsrecht für die Wasserleitungen Nennweite NW 200 (PE 250/204.6) gemäss Situationsplan ein. Die Dimensionen der Wasserleitungen und der Hydrantenstandorte ergeben sich aus dem rechtsgültigen Teil-GWP bzw. aus der Beitragszusicherung der Solothurner Gebäudeversicherung SGV vom 18. März 2021. Die Lage ist im beiliegenden Situationsplan farblich dargestellt.

Der beiliegende Situationsplan 50034 / Durchleitungsrecht, Massstab 1:2000 des Ingenieurbüros BSB + Partner ist ein integrierter Bestandteil dieser Vereinbarung.

Das Durchleitungsrecht wird mit einer einmaligen Zahlung von CHF 1.00 pro Laufmeter entschädigt.

Beitrag an die Wasserleitung

Die Eigentümerschaft leistet der Gemeinde an die Gesamtabrechnung der Wasserleitungen gemäss dem geltenden Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren 90% der Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung NW 125 (PE 160/130.8). Die Kostendifferenz zu grösseren Nennweiten trägt die Gemeinde.

Die voraussichtlichen Erstellungskosten betragen CHF 360'000. Die Aufteilung erfolgt gemäss definitiver Schlussabrechnung. Daraus ergeben sich voraussichtlich folgende provisorischen Beitragskosten:

Erstellungskosten gesamthaft	CHF 360'000.00
./.. Mehrkosten für NW 200/150 anstelle NW 125 (15%)	CHF 54'000.00
./.. Beitrag SGV (Zusicherung vom 18.03.2021, ca. 17%)	CHF 64'000.00
Beitragspflichtige Kosten	CHF 242'000.00
Anteil Eigentümerschaft, 90% von CHF 242'000.00	CHF 217'800.00
Anteil Gemeinde (CHF 54'000.00 plus CHF 24'200.00)	CHF 78'200.00
Anteil SGV	CHF 64'000.00
Total	CHF 360'000.00

Die definitiven Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung. Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach dem Beitragssatz verteilt. Die Subventionen der Gebäudeversicherung werden im Rahmen der Schlussabrechnung definitiv berücksichtigt.

Auf ein ordentliches Beitragsverfahren wird verzichtet.

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, diese obligatorische Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, verbunden mit der Pflicht zur Weiterübertragung.

Das Durchleitungsrecht wird als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

Die Parteien ersuchen das Grundbuchamt Thal – Gäu um folgende Anmerkungen bei GB Oensingen Nr. 1141:

Durchleitungsrecht z.G. Gemeinde

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Amtschreibereikosten gehen zu Lasten der Gemeinde, soweit es in der Vereinbarung nicht anders geregelt ist. Die Amtschreibereikosten sind beitragspflichtig.

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Vereinbarung zwischen der Bell Schweiz AG und der Einwohnergemeinde Oensingen sei zuzustimmen.
- 3.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung seien zu beauftragen und zu bevollmächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

4. Diskussion

Da nur eine Grundeigentümerin betroffen ist, kann dieses Geschäft mit einer Vereinbarung gelöst und auf ein ordentliches Beitragsverfahren verzichtet werden, informiert der Leiter Bau. Das gleiche Verfahren habe man seinerzeit bereits beim Tiefkühlager angewendet. Das Vorgehen ist auch für die Verwaltung sinnvoll.

Martin Rötheli spricht das grössere Kaliber an, welches mit rund 54'000 Franken zu Buche schlägt und von der Gemeinde bezahlt werden muss, obwohl nur die Firma Bell angeschlossen wird. Der Leiter Bau erklärt, dass sich die Perimeterpflicht auf das Mindestkaliber bezieht. Sollte gegen Westen ein weiteres Bauvorhaben kommen, wird diese Bauherrschaft perimeterpflichtig. Vom Gesetz her gibt es keine andere Handhabung.

Der Gemeindepräsident präzisiert, dass es sich hierbei um eine Art Vorleistung für die zukünftige Entwicklung in diesem Gebiet handelt. Die Gemeinde wird zu gegebener Zeit bei dieser zukünftigen Bauherrschaft die Perimeterbeiträge oder einen Teil davon geltend machen können.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Vereinbarung zwischen der Bell Schweiz AG und der Einwohnergemeinde Oensingen wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden beauftragt und bevollmächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mitteilung an

- Bell Schweiz AG
- Amtschreiberei Thal-Gäu
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle (Auftrag an Amtschreiberei)
- Akten

Investitionsvorhaben von CHF 276'000 für den Neubau des Rinderschlachthofs (Bell Schweiz AG) für die Erweiterung der Löschwasserversorgung; Antrag an die Gemeindeversammlung (Konto Nr. 7101.5031.62)

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Kostenschätzung BSB + Partner
Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Investitionsvorhaben, die eine Grössenordnung von CHF 250'000 überschreiten, sind gemäss § 20 GO zwingend der Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen. Damit der Gemeindeversammlung ein Antrag unterbreitet werden kann, ist gemäss § 58 GG ein vorgängiger Gemeinderatsbeschluss einzuholen.

2. Sachverhalt

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Rinderschlachthofs in Oensingen der Bell Schweiz AG sind neue öffentliche Wasserleitungen mit Hydranten (Sicherstellung Löschwasserversorgung) zu erstellen.

Wasserversorgung

Die Löschwasserversorgung im Gebiet Rinderschlachthof muss erweitert werden. Die Länge der neuen Leitung beträgt 263 m, NW 200 (PE 250/204.6). Im Weiteren sind drei Hydranten geplant.

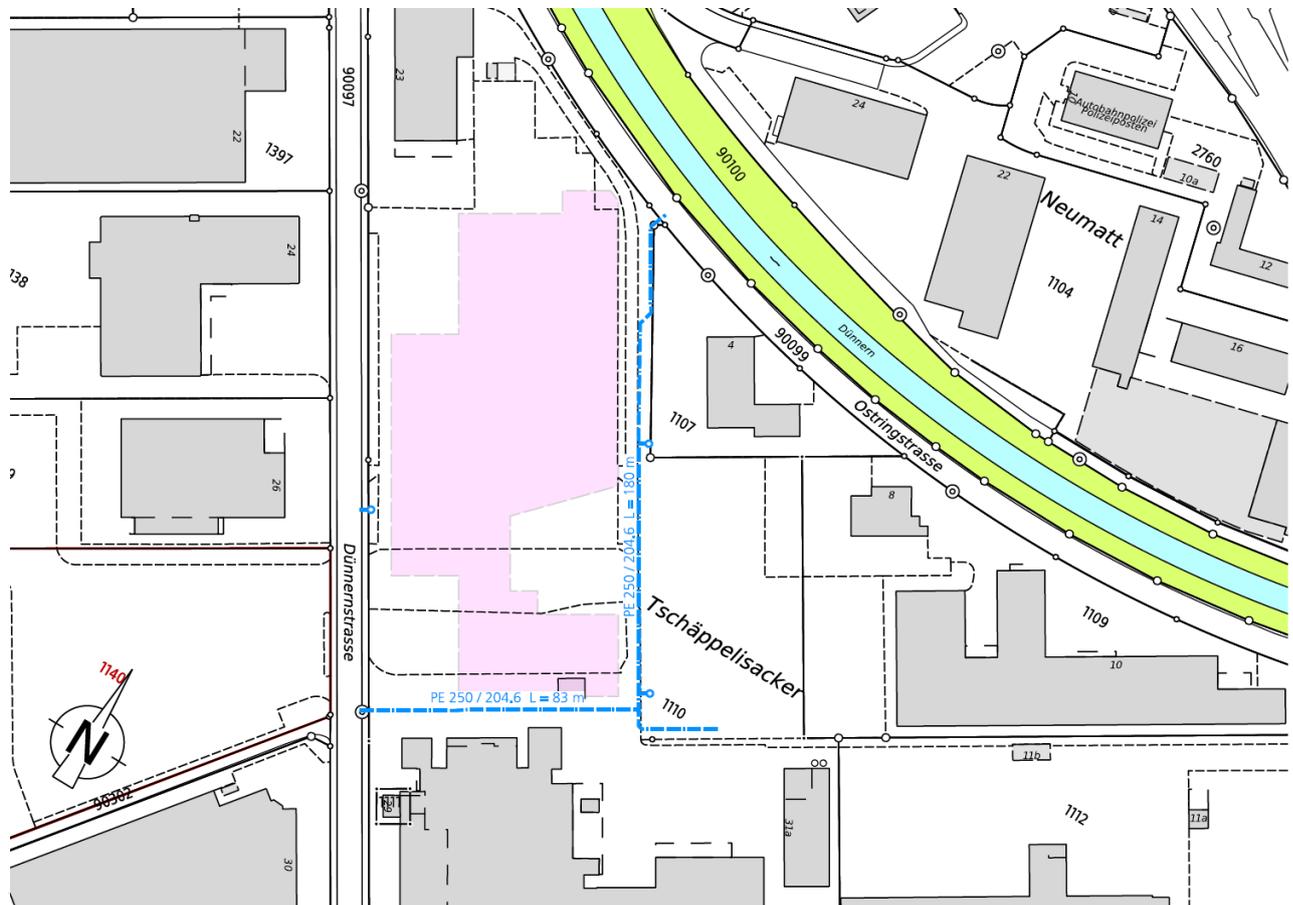
Es kann mit Perimeterbeiträgen von CHF 181'170 (90%) der beitragspflichtigen Kosten von CHF 201'300 gerechnet werden. Dazu soll eine Vereinbarung zwischen der Eigentümerschaft Bell Schweiz AG und der Einwohnergemeinde Oensingen abgeschlossen werden. Auf ein ordentliches Beitragsverfahren wird verzichtet.

Die Kosten für den Neubau der Wasserleitung belaufen sich auf CHF 276'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST). Die Beitragsbestätigung der Solothurnischen Gebäudeversicherung (SGV) im Umfang von CHF 33'300 liegt bereits vor. Die Kostendifferenz im Umfang von CHF 41'400 zur grösseren Nennweite trägt die Gemeinde. Das Ingenieurhonorar wurde trotz höherer Submission nicht mehr angepasst.

Kanalisation

Im Projektperimeter sind keine Kanalisationen vorhanden.

Gemäss Nutzungsplan des GEP sind im Betrachtungsgebiet keine Massnahmen erforderlich.



3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Neubau Rinderschlachthof sei ein Kredit von CHF 276'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen. Die Kosten seien dem Konto Nr. 7101.5031.62 (Spezialfinanzierung Wasserversorgung, CHF 276'000) zu belasten. Das Geschäft sei der Rechnungsgemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 vorzulegen.

4. Erwägungen

Mit den Bauarbeiten soll im Frühling 2022 begonnen werden. Mit dem Bau der Leitung soll die Löschwasserversorgung im Bereich des Rinderschlachthofs gesichert werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Rechnungsgemeindeversammlung vom 13. Juni 2022 sei zu beantragen, für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Neubau Rinderschlachthof einen Kredit von CHF 276'000 (inkl. Ingenieurhonorar und MWST) zu genehmigen.
- 5.2 Die Kosten seien dem Konto Nr. 7101.5031.62 (Spezialfinanzierung Wasserversorgung, CHF 276'000) zu belasten.

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Stabsstelle
- Akten

Investitionsvorhaben von CHF 276'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Neubau Rinderschlachthof (Konto Nr. 7101.5031.62); Vereinbarung provisorische Perimeterbeiträge

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen Vereinbarung von BSB + Partner, Oensingen vom 28. März 2022
Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäftes beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Für das Investitionsvorhaben von CHF 276'000 für die Erweiterung der Löschwasserversorgung Neubau Rinderschlachthof (Konto Nr. 7101.5031.62) ist eine Vereinbarung "Löschwasserversorgung Neubau Rinderschlachthof" abzuschliessen:

Im Zusammenhang mit dem Neubau des Rinderschlachthofs der Bell Schweiz AG in Oensingen sind neue öffentliche Wasserleitungen mit Hydranten (Sicherstellung Löschwasserversorgung) zu erstellen.

Durchleitungsrecht

Die Eigentümerschaft GB Oensingen Nr. 1110 räumt der Gemeinde ein Durchleitungsrecht für die Wasserleitungen Nennweite NW 200 (PE 250/204.6) gemäss beiliegendem Situationsplan ein. Die Dimensionen der Wasserleitungen und der Hydrantenstandorte ergeben sich aus dem rechtsgültigen GWP bzw. aus der Beitragszusicherung der Solothurner Gebäudeversicherung SGV vom 17. Januar 2022. Die Lage ist im beiliegenden Situationsplan farbig dargestellt.

Der beiliegende Situationsplan 8051 / Durchleitungsrecht, Massstab 1:2000 des Ingenieurbüros BSB + Partner ist ein integrierter Bestandteil der Vereinbarung.

Das Durchleitungsrecht wird mit einer einmaligen Zahlung von CHF 1.00 pro Laufmeter entschädigt.

Beitrag an die Wasserleitung

Die Eigentümerschaft leistet der Gemeinde an die Gesamtabrechnung der Wasserleitungen gemäss dem geltenden Reglement über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren 90% der Erstellungskosten für eine Normalwasserleitung NW 125 (PE 160/130.8). Die Kostendifferenz zu grösseren Nennweiten trägt die Gemeinde.

Die voraussichtlichen Erstellungskosten betragen CHF 276'000. Die Aufteilung erfolgt gemäss definitiver Schlussabrechnung. Daraus ergeben sich voraussichtlich folgende provisorischen Beitragskosten:

Erstellungskosten gesamthaft	CHF 276'000.00
./.. Mehrkosten für NW 200/150 anstelle NW 125 (15%)	CHF 41'400.00
./.. Beitrag SGV (Zusicherung vom 17. Januar 2022, ca. 17% von 180'000.00)	CHF 33'300.00
Beitragspflichtige Kosten	CHF 201'300.00
Anteil Eigentümerschaft 90% von CHF 242'000.00	CHF 181'170.00
Anteil Gemeinde (CHF 41'400.00 plus CHF 20'130.00)	CHF 61'530.00
<u>Anteil SGV</u>	<u>CHF 33'300.00</u>
Total	CHF 276'000.00

Die definitiven Kosten ergeben sich aus der Schlussabrechnung. Mehr- oder Minderaufwendungen werden nach dem Beitragssatz verteilt. Die Subventionen der Gebäudeversicherung werden im Rahmen der Schlussabrechnung definitiv berücksichtigt.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Vereinbarung zwischen der Bell Schweiz AG und der Einwohnergemeinde Oensingen sei zuzustimmen.
- 3.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung seien zu beauftragen und zu bevollmächtigen, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

4. Erwägungen

Auf ein ordentliches Beitragsverfahren wird verzichtet.

Die Eigentümerschaft verpflichtet sich, diese obligatorische Vereinbarung auf allfällige Rechtsnachfolger zu übertragen, verbunden mit der Pflicht zur Weiterübertragung.

Das Durchleitungsrecht wird als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im Grundbuch angemerkt.

Die Parteien ersuchen das Grundbuchamt Thal – Gäu um folgende Anmerkungen bei GB Oensingen Nr. 1110:

Durchleitungsrecht z.G. Gemeinde

Die sich aus diesem Vertrag ergebenden Amtschreibereikosten gehen zu Lasten der Gemeinde, soweit es in dieser Vereinbarung nicht anders geregelt ist. Die Amtschreibereikosten sind beitragspflichtig.

Die Vereinbarung wird dreifach ausgefertigt.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Vereinbarung zwischen der Bell Schweiz AG und der Einwohnergemeinde Oensingen wird zugestimmt.
- 5.2 Der Gemeindepräsident und die Leiterin Verwaltung werden beauftragt und bevollmächtigt, die Vereinbarung zu unterzeichnen.

Mitteilung an

- Bell Schweiz AG
- Amtschreiberei Thal-Gäu
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiterin Verwaltung
- Leiter Bau
- Stabsstelle (Auftrag an Amtschreiberei)
- Akten

Wasserversorgung Oensingen; Mitwirkung und erneute öffentliche Auflage Grundwasserschutzzone Pumpwerk Moos

Geschäftseigner Thomas von Arx, Ressortleiter Umwelt und Verkehr
Entscheidungsgrundlagen
Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Entsprechend § 23 der Gemeindeordnung liegt die Behandlung und Kompetenz für die Abwicklung dieses Geschäfts beim Gemeinderat.

2. Sachverhalt

Während der öffentlichen Auflage zur Überarbeitung der Grundwasserschutzzone Pumpwerk Moos gingen verschiedene Einsprachen ein. Unter anderem monierte eine Einsprecherin, dass kein Mitwirkungsverfahren stattgefunden habe.

Die diesbezügliche juristische Abklärung durch die Abteilung Bau bei einem Rechtsanwalt hat ergeben, dass durch den Verzicht auf ein Mitwirkungsverfahren ein nicht unerhebliches Risiko bestehe, dass dies als Verfahrensfehler gewertet werden könnte. Die Informationen und Hinweise auf die Planung der Grundwasserschutzzone im Rahmen der Ortsplanungsrevision seien für eine Mitwirkung wohl nicht genügend. Ob und inwiefern es tatsächlich ein Mitwirkungsverfahren braucht, sei juristisch nicht geklärt; die Frage sei im Kanton Solothurn noch nie von einer Beschwerdeinstanz zu beurteilen gewesen.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Für die bereits öffentlich aufgelegene Planung sei ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen und danach sei die Planung erneut öffentlich aufzulegen
- 3.2 Die Einsprecherinnen und die von der Planung direkt betroffenen Grundeigentümer seien durch die Verwaltung entsprechend über den Verfahrensablauf zu informieren.

4. Erwägungen

Da dem Gemeinderat an einem korrekten und transparenten Verfahren unter Beachtung aller demokratischen (Mitwirkungs-)Rechte der Bevölkerung und der betroffenen Betriebe gelegen ist, ist ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen und nach Abschluss der Mitwirkung die Planung neu aufzulegen. Das Vorgehen ist mit der kantonalen Fachstelle abgeprochen. Die Einsprecherinnen sind entsprechend zu informieren.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die bereits öffentlich aufgelegene Planung ist ein Mitwirkungsverfahren durchzuführen. Die Planung ist danach erneut öffentlich aufzulegen
- 5.2 Die Einsprecherinnen und die von der Planung direkt betroffenen Grundeigentümer sind durch die Verwaltung entsprechend über den Verfahrensablauf zu informieren.

Mitteilung an

- Ressortleiter Umwelt und Verkehr
- Leiter Bau
- Akten

Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften "Unter der Gass"; zweite öffentliche Auflage

Geschäftseigner Dirk Weber, Ressortleiter Bau und Raumordnung
Entscheidungsgrundlagen Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit SBV vom 29. März 2022
Traktandenbericht verfasst durch Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der Gemeinderat ist die oberste Planungsbehörde und gemäss § 23 der Gemeindeordnung zuständig für die raumplanerische Entwicklung der Gemeinde.

2. Sachverhalt

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 20. September 2021 die öffentliche Auflage sowie im Falle keiner Einsprachen die Einreichung zur Genehmigung an den Regierungsrat beschlossen. Während der öffentlichen Auflagezeit vom 25. Oktober 2021 bis 23. November 2021 gingen sieben Einsprachen ein. Die Einsprachen wurden vom Gemeinderat noch nicht behandelt. In der Zwischenzeit wurde festgestellt, dass im Erschliessungs- und Gestaltungsplan im Planwerk ein falscher Grenzabstand eingezeichnet ist. Daher werden die Grenzabstände sowohl westlich als auch östlich korrigiert und in den SBV richtiggestellt. Zudem wird eine Vorgabe betreffend den Schallschutz der Fassadenfläche entlang der Grabenackerstrasse in den SBV gemacht. Es braucht daher Korrekturen im Planwerk und damit verbunden eine zweite öffentliche Auflage.

3. Antrag an den Gemeinderat

- 3.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan "unter der Gass" mit Sonderbauvorschriften vom 29. März 2022 sei vom 7. April 2022 bis 9. Mai 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 3.2 Die öffentliche Auflage sei im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 7. April 2022 zu publizieren.

4. Erwägungen

Einsprachen können im Rahmen der zweiten öffentlichen Auflage nur gegen die Änderungen gegenüber der ersten öffentlichen Auflage erhoben werden.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Der Erschliessungs- und Gestaltungsplan "unter der Gass" mit Sonderbauvorschriften vom 29. März 2022 ist vom 7. April 2022 bis 9. Mai 2022 auf der Gemeindeverwaltung öffentlich aufzulegen.
- 5.2 Die öffentliche Auflage ist im Anzeiger Thal Gäu Olten vom 7. April 2022 zu publizieren.

Mitteilung an

- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Akten

Schulhaus Unterdorf; Genehmigung eines Nachtragskredits von CHF 7'000 für Konto 2170.3144.03 für Reparaturen an der Liftanlage

Geschäftseigner Theodor Hafner, Ressortleiter Bildung
Entscheidungsgrundlagen Offerten Firma OTIS
Traktandenbericht verfasst durch Stefan Janzi, Leiter Infrastruktur

1. Zuständigkeiten und Information

Gestützt auf die Gemeindeordnung (§25 Abs. c) vom 30. November 2008 ist der Gemeinderat für Nachtragskredite zuständig.

2. Sachverhalt

Bei den periodischen, ordentlichen Wartungsarbeiten im Rahmen des Wartungsvertrags durch die Firma OTIS wurde festgestellt, dass das gesetzlich vorgeschriebene Alarmsystem (Notrufeinrichtung sowie Fernüberwachung) defekt ist und ersetzt werden muss.

Im Weiteren müssen das Hydrauliköl sowie ein undichter Ölschlauch ersetzt werden.

Für die vorbeschriebenen Reparaturarbeiten liegen Offerten der Firma OTIS von CHF 1'927.61 plus CHF 4'896.04 also von total rund CHF 7'000 inkl. MWST vor.

3. Antrag an den Gemeinderat

Für die Reparatur des Lift-Alarmsystems sowie den Ersatz eines defekten Hydraulikölschlauchs, wie auch für den Ölwechsel inkl. Tankreinigung sei für Konto 2170.3144.03 ein Nachtragskredit von CHF 7'000 zu genehmigen.

4. Erwägungen

Der Ersatz des defekten Alarmsystems ist für den ordnungsgemässen Betrieb unerlässlich. Unterbleibt die Reparatur, muss der Lift ausser Betrieb genommen werden. Der Ersatz des undichten Hydraulikschlauchs zeigt den gleichzeitigen Wechsel des 16-jährigen Hydrauliköls an.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

- 5.1 Für die Reparatur des Lift-Alarmsystems sowie den Ersatz eines defekten Hydraulikölschlauchs, wie auch für den Ölwechsel inkl. Tankreinigung wird für Konto 2170.3144.03 ein Nachtragskredit von CHF 7'000 gesprochen.
- 5.2 Die Stabsstelle wird beauftragt, die Nachtragskreditliste nachzuführen.
- 5.3 Die Abteilung Bau wird mit der Umsetzung beauftragt.

Mitteilung an

- Ressortleiter Bildung
- Leiter Bau
- Leiter Finanzen
- Leiter Infrastruktur
- Stabsstelle
- Akten

Anpassung kantonaler Richtplan 2021; Stellungnahme / Einwendung des Gemeinderats

Geschäftseigner	Dirk Weber, Ressortleitung Bau und Raumordnung
Entscheidungsgrundlagen	Auflageunterlagen, Rückmeldung Samuel Tschumi (Sicht Landwirtschaft), Geschäft 2021-354
Traktandenbericht verfasst durch	Fabian Gloor, Gemeindepräsident und Dominik Langenstein, Leiter Bau

1. Zuständigkeiten und Information

Der kantonale Richtplan fällt in das Sachgebiet der Raumplanung. Aufgrund der übergeordneten Wichtigkeit ist dabei der Gemeindepräsident eng involviert.

2. Sachverhalt

Nachdem der Richtplan im 2017 vom Regierungsrat beschlossen, bzw. 2018 vom Bundesrat genehmigt wurde, erfolgt nach 2019 nun die zweite Anpassung dieses obersten Raumplanungsinstruments des Kantons. Von den Anpassungen 2021 ist Oensingen insbesondere durch die neuen Grundwasserregelungen und den potenziellen Standort Oensingerfeld Nord betroffen. Ausserdem ist Oensingen von der Aufnahme der Pumpwasserfassung Moos als regional bedeutendes Grundwasserpumpwerk betroffen. Bereits im letzten Herbst fand dazu inhaltlich eine Anhörung statt, bei der der Gemeinderat dem Vorhaben Oensingerfeld Nord nur die Zustimmung erteilen wollte, sofern dadurch nicht die bestehende Grundwasserfassung Moos in Frage gestellt wird. Zudem sollte der Bedarf einer zusätzlichen Wasserversorgung nachgewiesen werden und die Auswirkungen des Kieswerks (insbesondere Verkehrsführung) unproblematisch sein. Ebenso verlangte der Gemeinderat, dass die Landwirtschaft eng in den weiteren Verlauf einzubeziehen ist.

Mit der Aufnahme der bestehenden Grundwasserfassung Moos als regional bedeutendes Grundwasserpumpwerk im Richtplan ist wohl eine ausreichende Sicherheit des Bestandes gegeben. Auch die Zusicherung per Mail von Seiten des Amtes für Umwelt bestärkt dies. Eine erneute Bekundung dieses Anliegens scheint aber in jedem Fall sinnvoll. Die Zukunft der Wasserversorgung ist fachlich eine Aufgabe des Amtes für Umwelt. Dessen Analysen zeigen aufgrund des allgemeinen Nutzungsdrucks sowie der kommenden klimatischen Herausforderungen einen höheren Bedarf an geeigneten Standorten. Dies grundsätzlich in Frage zu stellen, dürfte schwierig und nur mit hohem Aufwand zu bewerkstelligen sein. Im Übrigen wird auf Ziff. 3.1 ff. (S. 7 ff. des Richtplananpassungsdokuments) verwiesen. Der Versorgungsbedarf darf als gegeben betrachtet werden. Auf die Entwicklungen im Einflussbereich des Kieswerks ist nochmals hinzuweisen, da sich dadurch offensichtliche Konflikte ergeben. Dazu ist in den Detailunterlagen nichts erkennbar, obwohl per Mail mitgeteilt wurde, dass dieser Punkt aufgenommen wurde. Das Anliegen ist nochmals zu platzieren und mögliche Auswirkungen zu besprechen.

Von Seiten der Landwirtschaft ist im ganzen Gäu verständlicherweise Widerstand gegen die Richtplananpassung zu spüren. Der potenzielle Landverbrauch einer optimalen zu bewirtschaftenden Fläche steht dabei neben den bereits erwähnten Punkten im Vordergrund. Ebenso werfen die Landwirte die Frage auf, ob nicht naheliegende geeignetere Standorte für eine zusätzliche Wasserfassung bestehen. Weitere Einzelheiten sind dem Schreiben von Samuel Tschumi zu entnehmen.

Die Grundwasserfassung Oensingerfeld soll bereits festgesetzt werden, was der stärksten Verpflichtung im Rahmen des Richtplans gleichkommt. Allerdings scheinen doch einige Punkte noch offen zu sein, angefangen bei der Grundsatzfrage, ob die Fassung überhaupt notwendig ist.

Fazit und Einordnung

Die Wasserversorgung ist ein Generationenprojekt, welches immer wieder emotional diskutiert wird. Die Sicherheit der Versorgung ist gerade vor dem Hintergrund der Klimaänderungen von grosser Wichtigkeit. Das proaktive Vorgehen des Kantons zur Vorsorge machen insofern Sinn und soll nicht grundsätzlich in Frage gestellt werden. Allerdings scheint der Schritt der Festsetzung gar gross und rasch. Dieser Eindruck wird durch die wesentlichen offenen Punkte (z.B. Notwendigkeit einer zusätzlichen Fassung, Prüfung von Alternativstandorten usw.) verstärkt. Hinzu kommen die Anliegen aus der Landwirtschaft, die sich vor einem (ungeeigneten und unnötigen) Landverbrauch fürchtet.

Die Richtplaneintragung werden wie folgt unterteilt:

- Für Vorhaben, die erst im Ansatz bekannt sind und von denen nur grobe Vorstellungen bestehen ("Vororientierung");
- für Vorhaben, deren räumliche Abstimmung begonnen hat, bei denen noch weitere räumliche Abklärungen nötig sind ("Zwischenergebnis");
- für Vorhaben, die räumlich abgestimmt sind ("Festsetzung").

In Abwägung der vielen offenen Punkte und der Anliegen der Landwirtschaft einerseits und der Versorgungssicherheit andererseits wäre es wohl sachgerechter, den Richtplan erst einmal mit einer Vororientierung zu ergänzen. Eine Festsetzung im Richtplan soll erst in einem weiteren Schritt und nach weiteren Abklärungen (Koordinationsbedarf ist gegeben) erfolgen.

3. Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat nehme zur Anpassung des Richtplans Stellung und spreche sich erst für eine Aufnahme des Oensingerfeldes Nord als Vororientierung im Richtplan aus. Die weiteren Abklärungen seien an die Hand zu nehmen, bevor eine Festsetzung erfolgt. Diese seien der Standortgemeinde transparent zu belegen.

4. Erwägungen

Nach einer längeren Diskussion einigen sich die Gemeinderäte darauf, folgende Stellungnahme abzugeben:

Der Gemeinderat hat sich intensiv mit dem Vorhaben "Oensingerfeld Nord" auseinandergesetzt. Die langfristige Vorsorge des Kantons im Bereich der Wasserfassung ist für uns nachvollziehbar insbesondere vor dem Hintergrund der Klimaänderungen. Insofern ist ein proaktives Vorgehen sinnvoll. Stand heute ist allerdings im Grundsatz fraglich, ob es diese Wasserfassung überhaupt benötigt, was eine Festsetzung im Richtplan als zu grossen und raschen Schritt erscheinen lässt. Für den Gemeinderat Oensingen ist wichtig zu betonen, dass die bestehende Wasserfassung Moos unbedingt zu erhalten ist und nicht durch Oensingerfeld Nord zu ersetzen ist. Neben der fraglichen Notwendigkeit sind auch Alternativstandorte im Raum Oensingen zu prüfen, da vorliegend hochwertige Landwirtschaftsfläche genutzt werden würde. Zudem ist die Landwirtschaft generell enger in den Prozess einzubinden, da dort ein hoher Abstimmungsbedarf vorhanden ist. Für die Gemeinde Oensingen ist schliesslich noch die Erschliessung und Nutzung des Kieswerk Aebisholz bzw. die Vereinbarkeit von möglicher Schutzzone und Betrieb abzustimmen. Insgesamt stellen wir einen grossen Koordinations- und Abstimmungsbedarf fest, angefangen bei der Grundsatzfrage, ob die neue Fassung überhaupt nötig ist. Eine Festsetzung nach Art. 5 Abs. 2 lit. a RPV verlangt eine vollumfängliche Abstimmung und Klarheit. Diese ist vorliegend nicht gegeben und daher ist auf eine Festsetzung zu verzichten. Da erst grobe Vorstellungen bestehen, erscheint es uns sachgerechter das Vorhaben als Vororientierung i. S. v. Art. 5 Abs. 2 lit. c RPV aufzunehmen, um die weiteren Abklärungen an die Hand nehmen zu können. Wir erwarten, dass in diesem weiteren Verlauf die Standortgemeinde eng einbezogen wird und die Informationen transparent dargelegt werden.

Im Übrigen begrüssen wir die Aufnahme der bestehenden Grundwasserfassung Moos als regional bedeutendes Grundwasserpumpwerk.

5. Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschliesst einstimmig:

Der Gemeindepräsident wird beauftragt, die Stellungnahme im Sinne der Erwägungen einzureichen.

Mitteilung an

- Bau- und Justizdepartement (mittels separatem Schreiben)
- Gemeindepräsident
- Ressortleiter Bau und Raumordnung
- Leiter Bau
- Akten

Oensingen, 04. April 2022

GEMEINDERAT OENSINGEN

Gemeindepräsident

Stabsstelle

Fabian Gloor

Madeleine Gabi